

9984/AB
Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10326/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.227.574

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10326/J des Abgeordneten Kainz betreffend Wirbel um Einsatz von infiziertem Spitalspersonal** wie folgt:

Frage 1: *Unter welchen Voraussetzungen kann infiziertes Spitalspersonal trotz Infektion mit Corona weiter eingesetzt werden?*

Gemäß dem Dokument „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung“ (Stand 25.03.2022) gilt für versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal **bei Vorliegen von akutem Personalmangel** eine Anordnung von Isolation für mindestens 5 Tage und weitere Verkehrsbeschränkung bis zum Tag 10, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit gegeben ist.

Für verkehrsbeschränktes versorgungskritisches Gesundheits- und Pflegepersonal ist ein Aufsuchen der Arbeitsorte grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen (PSA) gewährleistet werden können.

Diese Vorgaben gelten nur für symptomfreie, bestätigte Fälle mit asymptomatischen oder milden Krankheitsverläufen.

Frage 2: Wie beurteilen Sie in Anbetracht der gesetzlichen Lage die Tatsache, dass in Niederösterreich mit Covid-19 infiziertes Spitalpersonal weiter im Einsatz ist?

Der geschilderte Sachverhalt ist nicht bekannt, weswegen Ausführungen hierzu nicht gemacht werden können. Des Weiteren sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Fragen 3 und 4:

- Planen Sie eine gesetzliche Änderung, sodass infiziertes Personal nicht weiter eingesetzt werden kann?
 - a) Falls ja, was ist konkret geplant?
 - b) Falls nein, warum nicht?
- Planen Sie eine gesetzliche Verankerung, welche es infiziertem Spitalpersonal ermöglicht trotz Infektion mit Covid-19 im Einsatz zu sein?
 - a) Falls ja, unter welchen Voraussetzungen soll dies möglich sein?
 - b) Falls ja, was sind die Gründe für diese Gesetzesänderung?
 - c) Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung bestimmter anzeigenpflichtigen Krankheiten abgesondert oder im Verkehr beschränkt werden. Hierzu wurden seitens des BMSGPK fachliche Empfehlungen erstellt (siehe Antwort zu Frage 1). Die konkrete bescheidmäßige Absonderung obliegt jedoch den Bezirksverwaltungsbehörden.

Frage 5: Gibt es Erhebungen in Bezug darauf, wie viele Personen sich durch Spitalpersonal, welches trotz Infektion zur Arbeit ging, ebenfalls mit Covid-19 infiziert haben? Bitte um konkrete Angabe von Zahlen.

- a) Gibt es auch Personen welche in Folge gestorben sind?

Es liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Frage 6: Welche Maßnahmen setzen Sie, um zu verhindern, dass infiziertes Spitalpersonal weiter im Einsatz ist, um damit Patienten bestmöglich zu schützen? Bitte um konkrete Auflistung aller Maßnahmen.

Siehe Antwort zu Frage 1. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in Krankenanstalten – trotz generell umfangreicher Lockerungen – weiterhin strengere Maßnahmen gelten, um Patient:innen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

